

Provisionsvertrag für Vermittler

Zwischen

der Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig,

dieser vertreten durch den
Beigeordneten für Wirtschaft und Arbeit

nachfolgend Auftraggeberin genannt

Und

.....
.....
.....
.....

nachfolgend Vermittler/in genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) D. Vermittler/in übernimmt als selbständiger Berater für die Auftraggeberin die Bearbeitung bestimmter Sonderaufgaben im Bereich der Akquisition von Unternehmen.
- (2) D. Vermittler/in wird die Aufgaben im eigenen Auftrag durchführen. Unteraufträge dürfen von d. Vermittlern/innen nicht vergeben werden.
- (3) D. Vermittler/in ist verpflichtet, sich über die seine/ihre Akquisition betreffenden Gegebenheiten zu informieren.
- (4) Die Auftraggeberin stellt d. Vermittler/in zur Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit Informationen, Hilfsmittel und Unterlagen im üblichen Umfang zur Verfügung. Dieses sind insbesondere Werbemittel. Standortdaten werden nur durch die Stadt im Rahmen der Verhandlung an den Investor selbst ausgegeben.
- (5) Die Auftraggeberin schließt mit d. Vermittler/in für jedes zu akquirierende Unternehmen ein gesonderten Letter of Intent ab. Dieser Letter of Intent ist Voraussetzung für eine mögliche Provisionszahlung.

§ 2 Zeit und Ort der Dienstleistung

- (1) D. Vermittler/in ist hinsichtlich der Art und Durchführung der ihm/ihr erteilten Aufträge und der Verwendung seiner/ihrer Zeit frei. Er/sie unterliegt keinen Weisungen seitens der Auftraggeberin.
- (2) Bei diesem Vertrag handelt es sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstleistungsverhältnis. Von der Auftraggeberin werden somit keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. D. Vermittler/in hat die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt selbst zu regeln.

§ 3 Vergütung

- (1) D. Vermittler/in erhält für seine Tätigkeit nach § 1 eine Erfolgsprovision. Diese beinhaltet die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) Voraussetzungen für die Zahlung der Provision sind:
 - a) **Vermittlung:** die schriftliche Anzeige einer Investitionsplanung/Akquisition und die schriftliche Bestätigung dieser durch die Auftraggeberin, sowie eine Bestätigung des investierenden Unternehmens das der Vermittler im Auftrag des Investors handelt
 - b) **Betriebsaufnahme:** die erfolgreiche und abgeschlossene Ansiedlung des angezeigten Unternehmens in der Stadt Leipzig oder der nachhaltige Beginn einer Bauinvestition des Investors

- c) **Unternehmensgröße:** eine Unternehmensansiedlungen in Leipzig, bei welcher mehr als 20 Vollzeitarbeitsplätze (freie Mitarbeiter/innen und befristete Arbeitsplätze sind ausgeschlossen) geschaffen werden

oder: das **Investitionsvolumen der Ansiedlung:** Der Umfang der Investition in einen Gewerbebetrieb in Leipzig muss mehr als 1,5 Millionen € betragen. Fördermittel des Landes Sachsen, der Sächsischen Landesbank, der Stadt Leipzig und anderer öffentlich-rechtlicher Förderinstitutionen werden vom Investitionsvolumen bei der Berechnung der Provision abgezogen.

Das heißt, die Voraussetzungen zur Provisionszahlung sind erfüllt, wenn alle Bedingungen unter § 3 Abs. 2 zutreffen und es sich um eine Neuansiedlung eines Unternehmens von außerhalb des Leipziger Stadtgebietes handelt. Die Erfüllung nur einer der Bedingungen begründet keinen Anspruch auf Provisionszahlung.

Unternehmen des Einzel- und Grosshandels sowie Unternehmen der Bauwirtschaft sind von der Provisionszahlung ausgeschlossen.

- (3) Pro neu angesiedeltem Arbeitsplatz wird ab 20 Vollzeitarbeitsplätzen (d. h. für den 21. Arbeitsplatz und folgende) je eine Provision von 250 € pro Arbeitsplatz oder ab 1,5 Mio. € Investment (abzüglich öffentlich-rechtlicher Fördermittel) 5.000 € Provision vereinbart (d. h. ab 1,5 Mio. € Investition sind pro voller investierter Million jeweils 5.000 € Provision zu entrichten). Die Höhe der Provision pro Ansiedlungsfall ist gedeckelt und beträgt maximal 50.000 €.

Für Produktionsstätten des verarbeitenden Gewerbes beträgt die Provision inklusive ihrer maximalen Höhe das 1,5-fache der o. g. Zahlen. Bei Großansiedlungen mit mehr als 300 Vollzeitarbeitsplätzen oder mehr als 38 Mio. € Investment (abzüglich öffentlich-rechtlicher Fördermittel) liegt die Deckelung bei 125.000 €.

Die Anzahl der Mitarbeiter/innen sowie das tatsächliche Investitionsvolumen wird 12 Monate nach der Betriebsaufnahme bestimmt.

- (4) Die Erfolgsprovision wird 12 Monate nach der Betriebsaufnahme fällig. Zahlungsvoraussetzung ist die Erfüllung aller Bedingungen des § 3 Abs. 2. Die Höhe der Provision berechnet sich nach § 3 Abs. 3. Die Rechnungslegung erfolgt durch den/die freie/n Mitarbeiter/in an die Auftraggeberin. Die Zahlungsfrist beträgt vom Eingang der Rechnung 14 Tage.

- (5) Die Provision wird überwiesen an (Name des Kreditinstitutes):

.....

BLZ..... Kontonummer.....

§ 4 Reisekosten und Sonderaufwendungen

D. Vermittler/in hat keinen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen und nachgewiesenen Reisekosten und Aufwendungen, die ihm/ihr im Rahmen dieses Vertrages in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit entstehen. Reisekosten und Aufwendungen werden jedoch nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin dann übernommen, wenn sie in unserem Auftrag erfolgen. Diesen Abrechnungen sind die Originalnachweise beizufügen.

§ 5 Verschwiegenheit und Herausgabe von Unterlagen

- (1) D. Vermittler/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (2) D. Vermittler/in wird die im Rahmen seiner/ihrer vertraglichen Tätigkeit übertragenen Unterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und nach Ende des Vertrages an die Auftraggeberin zurückgeben. D. Vermittler/in ist nicht berechtigt, an diesen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 6 Nebentätigkeit und Wettbewerbsverbot

- (1) D. Vermittler/in steht es frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. D. Vermittler/in verpflichtet sich jedoch, während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht für eine andere Stadt zu akquirieren.
- (2) D. Vermittler/in verpflichtet sich, der Auftraggeberin jeden möglichen Interessenkonflikt, der sich aus einer anderen Tätigkeit ergeben kann, anzuzeigen.

§ 7 Arbeitsergebnisse

Alle Ergebnisse aus der Akquisitionstätigkeit d. Vermittler/in stehen unmittelbar der Auftraggeberin zur Verfügung.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und endet am Innerhalb dieser Zeit ist der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirkung der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften über selbständige Dienstverträge (§ 611 ff. BGB). Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Befreiung von der Schriftform durch mündliche Vereinbarung ist unwirksam.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben.
- (3) Als Erfüllungsort für diesen Vertrag gilt Leipzig. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Leipzig als vereinbart.
- (4) Sofern der Vermittler Kaufmann im Sinne des HGB ist oder seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland und somit keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird gemäß § 38 Abs. 2 ZPO der allgemeine Gerichtsstand Leipzig begründet.

§ 10 Ausschlussklausel

Mitarbeiter des Landes und des Bundes, sowie der Stadtverwaltung und der Wirtschaftsförderung, sowie Mitarbeiter von städtischen Unternehmen und Unternehmen an denen die Stadt Leipzig beteiligt ist und deren Familienmitglieder sind von der Provisionszahlung ausgeschlossen. Das gilt auch für den Investor und seine Mitarbeiter.

....., den

....., den

Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

.....
Für die Auftraggeberin

.....
Vermittler/in

.....
.....
Die Stadt Leipzig darf sich mit o.g. Ansprechpartner in Verbindung setzen.

3. Vertraulichkeitserklärung

Die beteiligten Partner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende dieser vertraglichen Beziehung hinaus Stillschweigen zu bewahren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Vermittler

.....
Investor

.....
Stadt Leipzig